

# KINDERSCHUTZ IM OFFENEN GANZTAG



**KINDERSCHUTZKONZEPT VON BETREUTE SCHULEN E.V.**



# PRÄAMBEL

Betreute Schulen e.V. ist ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe und als korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt den AWO-Werten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität sowie Toleranz verbunden.

Seit 2002 ist der Verein professioneller Dienstleister im Rahmen der Bildung und Erziehung von Schulkindern in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis. Der Tätigkeitsbereich umfasst Angebote im Offenen Ganztag und der Übermittagsbetreuung an Grundschulen, die Schulsozialarbeit sowie Projekte und Angebote an weiterführenden Schulen.

Damit unterliegt Betreute Schulen e.V. den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere nach § 8a SGB VIII sowie § 3, § 11 LandeskinderSchutzgesetz NRW.

Das gemeinsame professionelles Handeln und die pädagogische Haltung zielen darauf ab, Kindern und Jugendlichen die besten Bedingungen für eine physisch und psychisch gesunde Entwicklung zu ermöglichen.

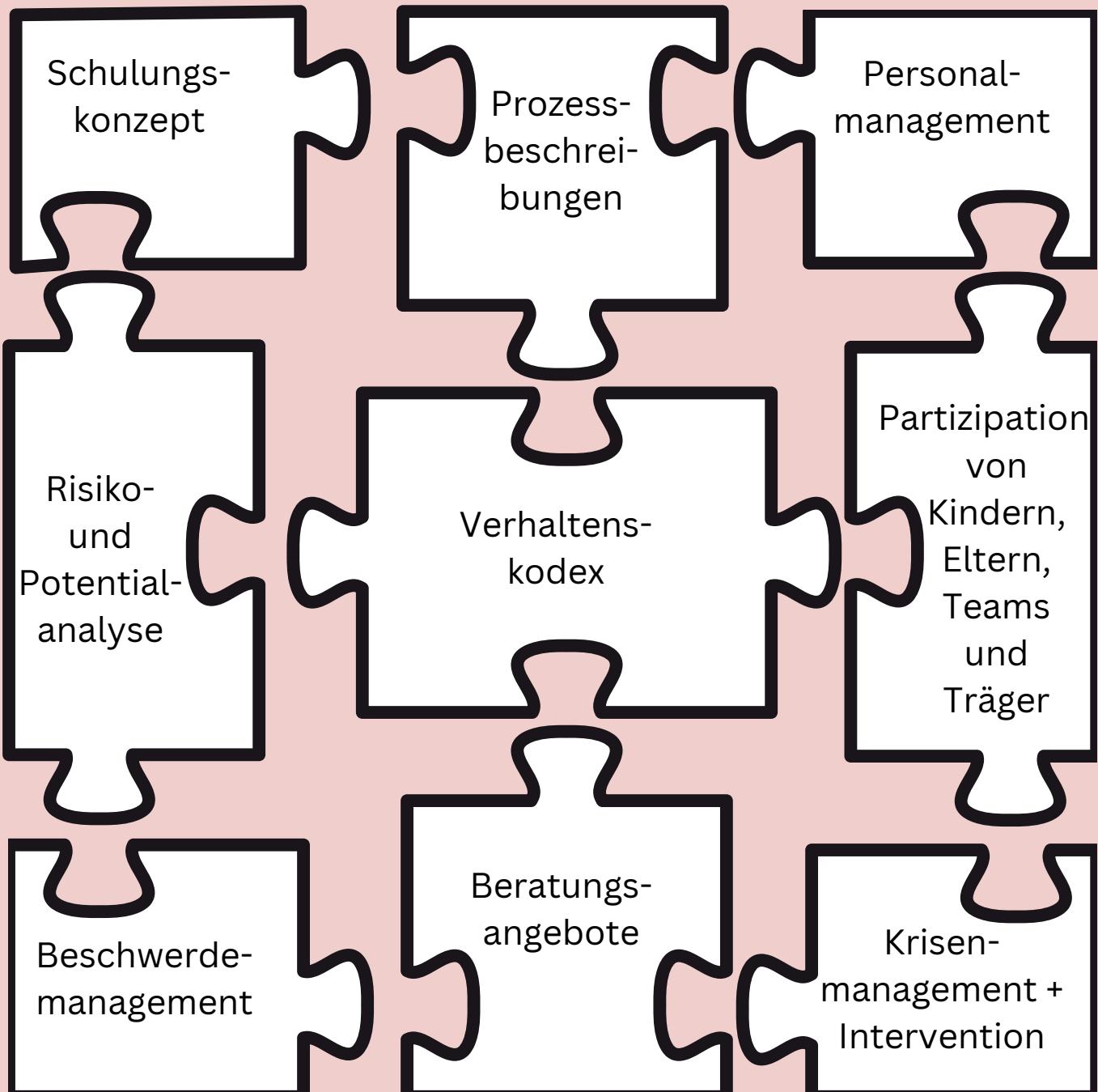
In den Einrichtungen in Trägerschaft von Betreute Schulen e.V. treten die Erwachsenen mit den Kindern „in Beziehung“. Sie sind Lernbegleiter\*innen, Erziehende, Vertrauenspersonen, Familienunterstützung und noch vieles mehr. In diesem sensiblen Arbeitsfeld ist es die Aufgabe des Trägers sicherzustellen, dass alle mit Kindern tätigen Menschen durch ihre persönliche Haltung und ihre Fachlichkeit zur Erfüllung der Vereinsziele beitragen.

In diesem Schutzkonzept sind institutionelle und pädagogischen Maßnahmen verankert sowie eine Kultur der Achtsamkeit, des respektvollen Umgangs und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es umfasst die Haltung im Verein, Prozessbeschreibungen sowie konzeptionelle Elemente. Gleichzeitig bietet es einen roten Faden und eine Orientierung für die in den Schulen erstellten, individuellen Schutzkonzepte.

Geschäftsführerin Betreute Schulen e.V.



## DAS SCHUTZKONZEPT AUF EINEN BLICK



**Ziele des Vereins**

**Werte und Haltung**

**Kinderrechte**



## Inhaltsverzeichnis Teil I

### **Präambel**

#### **1. Leitbild - Das ist wichtig**

- 1.1 Kinderschutz braucht ein starkes Miteinander
- 1.2 Umgang mit Grenzen
- 1.3 Das Mehr-Augen-Prinzip
- 1.4 Wissen macht handlungssicher

### **Qualitätsstandards**

#### **2. Personalmanagement**

- 2.1 Persönliche Eignung
- 2.2 Einstellungskriterien
- 2.3 Probezeit
- 2.4 Mitarbeiterjahresgespräch

#### **3. Verhaltenskodex**

#### **4. Schulungskonzept**

- 4.1 Basisschulung für alle Einrichtungsteams
- 4.2 Basisschulung für neue Mitarbeitende
- 4.3 Auffrischungsschulung für alle Mitarbeitenden
- 4.4 Schulungen für Einrichtungsleitungen und Schulsozialarbeit
- 4.5 Allgemeine Fortbildungen

#### **5. Beratungsangebote**

- 5.1 Fallunabhängige Beratung
- 5.2 Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a



## Inhaltsverzeichnis Teil I

### **6. Risiko- und Potentialanalyse**

- 6.1 Rechte von Kindern
- 6.2 Präventionsangebote für Kinder
- 6.3 Risiko- und Schutzfaktoren und die besondere Bedeutung der Eltern

### **7. Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten**

- 7.1 Partizipativer Kinderschutz bei Betreute Schulen e.V.
- 7.2 Beschwerdemöglichkeiten
- 7.3 Kinder
- 7.4 Eltern
- 7.5 Mitarbeitende
- 7.6 Personen aus der Schulgemeinschaft
- 7.7 Externe

### **8. Fehlverhalten von Mitarbeitenden**

- 8.1 Verdacht auf übergriffiges Verhalten durch eine\*n Mitarbeitende\*n
- 8.2 Aufarbeitung und Rehabilitation

### **9. Prozessbeschreibungen**

- 9.1 Prozessbeschreibung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 9.2 Prozessbeschreibung bei Gefahr im Verzug
- 9.3 Prozessbeschreibung bei Verdacht des Fehlverhaltens durch Mitarbeitende

### **10. Impressum**



## 1. Leitbild - Das ist wichtig!

### 1.1 Kinderschutz braucht ein starkes Miteinander

Die Kinder und Jugendlichen sollen im Rahmen der Betreuungsangebote einen sicheren Ort finden, an dem sie sich angstfrei, vertrauensvoll und partizipativ einbringen dürfen und dabei von den Erwachsenen gestärkt werden. Die Teams unterstützen die Kinder und Jugendlichen in ihren Lebens- und Sozialkompetenzen und befähigen sie, sich im gesellschaftlichen Miteinander kompetent und sicher verhalten zu können. Die Kinder lernen ihre Rechte kennen und werden an Angeboten beteiligt. Sie sollen lernen sich einzubringen und ihre Stimme zu nutzen.

Um dies zu erreichen, braucht es Erwachsene, die sensibilisiert sind für kindliche Bedürfnisse, die sich und den Kindern auf Augenhöhe begegnen und respektvoll miteinander in den Austausch gehen. Kinderschutz braucht Kommunikation und Zusammenarbeit, um Kinder bestmöglich zu begleiten.

### 1.2 Umgang mit Grenzen

Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine persönlichen Grenzen wahrgenommen werden und gewahrt bleiben.

Kommt es zu einer Verletzung dieser Grenzen, z.B. in Form von verbaler oder nonverbaler Gewalt oder gar sexuellen Übergriffen, kann dies weitreichende Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung von Heranwachsenden haben.

Grenzverletzungen entstehen aus einem Abhängigkeitskontext heraus, z.B. zwischen Erwachsenen und Kindern, aber auch unter Kindern. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- unabsichtlichen Grenzverletzungen
- Übergriffen aufgrund unzureichenden Respekts, fachlichem Fehlverhalten oder in Vorbereitung eines Missbrauchs
- strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

Um die Heranwachsenden zu schützen, leben und vermitteln alle bei Betreute Schulen e.V. eine Kultur der Achtsamkeit. Es ist selbstverständlich, einander zuzuhören, sich selbst zu reflektieren, eine Fehlerkultur zu entwickeln, eine Beteiligung für alle zu ermöglichen, eine hohe Sensibilität für die Themen sexuelle Gewalt und Kinderschutz zu schaffen und regelmäßige Schulungsangebote zu installieren.



### 1.3 Das „Mehr-Augen-Prinzip“

Das oberste Ziel der pädagogischen Arbeit ist der Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Um diesem gerecht zu werden, ist die Beobachtung der Kinder sehr bedeutsam. Sobald Mitarbeitende feststellen, dass ein Kind sich auffällig zeigt oder sich ihnen gegenüber öffnet, registrieren sie sensibel alle Veränderungen.

Die eigenen Beobachtungen teilen sie mit den Kolleg\*innen, die das Kind kennen. Sie suchen aktiv den kollegialen Austausch und greifen auf das Mehr-Augen-Prinzip zurück, welches den Blick mehrerer Fachkräfte auf das Kind bzw. die Situation berücksichtigt sowie auch vor subjektiven Einzelentscheidungen und Handlungen bewahrt. Zudem ermöglicht die kollegiale Beratung eine gemeinsame Entscheidungsfindung und legt das weitere Vorgehen fest. Die daraus erworbene Handlungssicherheit schützt wiederum die Kinder und standardisiert das Handeln im Kinderschutz.

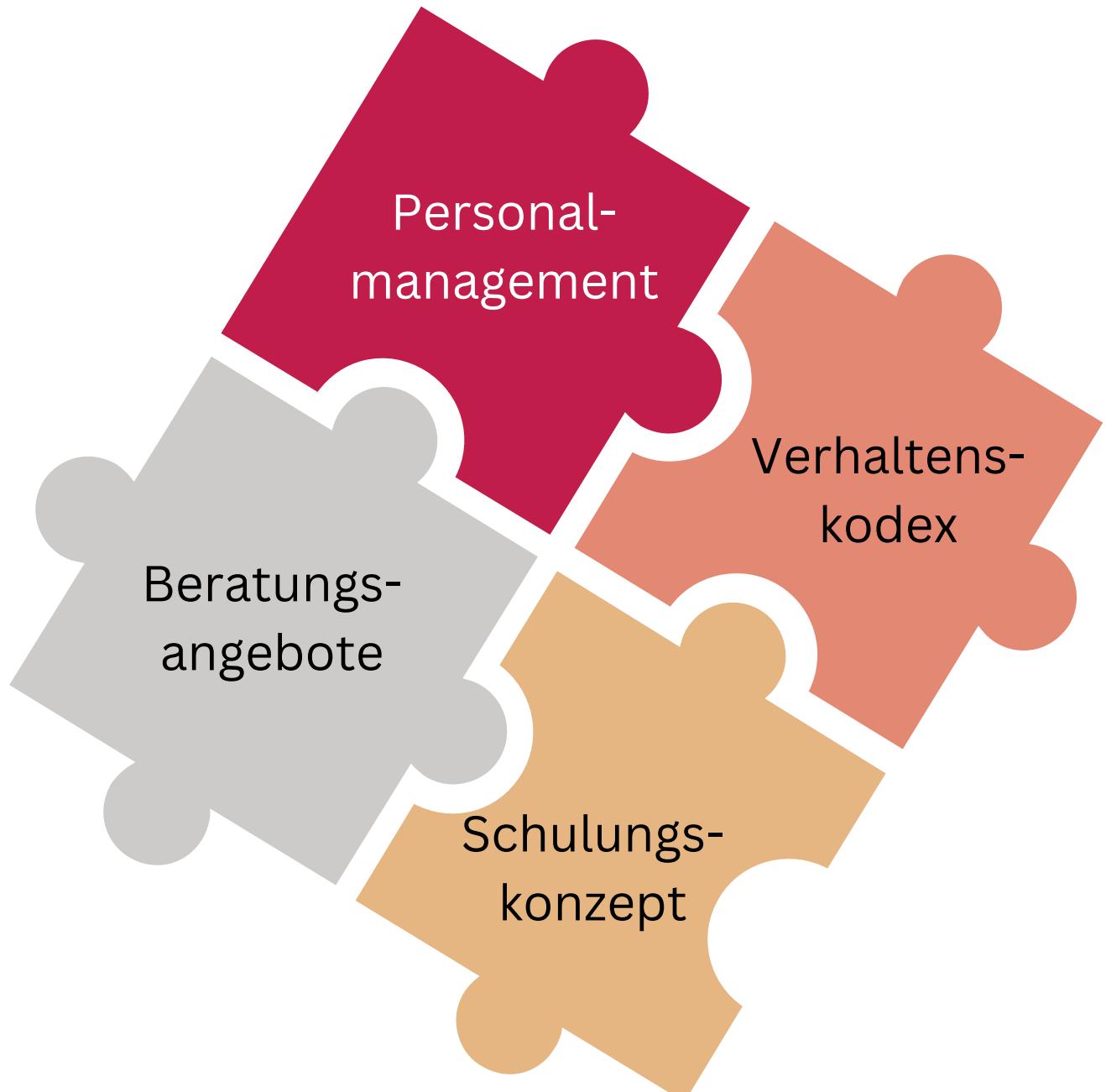
### 1.4 Wissen macht handlungssicher

Alle Mitarbeitenden von Betreute Schulen e.V. sind mit verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Damit diese Verantwortung auch ausgeübt werden kann, braucht es ein fundiertes Basiswissen und einen sensiblen Umgang.

Ein umfassendes Schulungsangebot vermittelt den Mitarbeitenden von Betreute Schulen e.V. die Sicherheit, sich in den Themen Kinderschutz und den Formen von Kindeswohlgefährdung kompetent zu bewegen. Ihrem Aufgabengebiet und ihrer Funktion entsprechend erwerben alle Mitarbeitenden in einer Basisschulung ein Grundlagenwissen. Damit werden Hemmschwellen gegenüber dem Thema Kinderschutz abgebaut, denn: Wer sich fachlich sicher fühlt, schaut nicht weg!



# Qualitätsstandards





## 2. Personalmanagement

Für die Einrichtungen in der Trägerschaft von Betreute Schulen e.V. werden Mitarbeitende eingestellt, die Kinder nach dem Wertesystem des Vereins und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben begleiten. Durch umfassende Schulungsangebote erlangen alle Mitarbeitenden Kenntnisse im Kinderschutz haben.

### 2.1 Fachliche und persönliche Eignung

Bei der Auswahl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird sowohl auf die Fachlichkeit als auch auf die persönliche Eignung (Haltung, Pädagogik) der Bewerber\*innen Wert gelegt. Bereits im Bewerbungsgespräch werden Fragen aus dem Bereich Kinderschutz gestellt, um die Sensibilität für das Thema zu erhöhen und den Umgang der\*des Einzelnen mit dem Thema zu beleuchten. In der nachfolgenden Hospitation werden die Bewerber\*innen von erfahrenen Mitarbeitenden begleitet. In der Einarbeitungszeit erfolgt eine Schulung zum Thema Kinderschutz.

### 2.2 Einstellung / Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Vor Beginn einer Tätigkeit in einer Einrichtung muss jede Person ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das zu Beginn der Tätigkeit nicht älter als vier Wochen sein darf. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Art der Beschäftigung oder dem Umfang.

Von einer Tätigkeit ausgeschlossen sind Menschen, die nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind oder ein Verfahren diesbezüglich eingeleitet wurde.

Das erweiterte Führungszeugnis wird von der Personalabteilung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzvorgaben erfasst.

Für Praktikant\*innen gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dann, wenn ihr Praktikum länger als einen Tag dauert.

Nach Aufforderung der Personalabteilung muss regelmäßig ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis erbracht werden.



### 2.3 Probezeit

Das Thema Kinderschutz ist ebenfalls Bestandteil der Probezeitgespräche. Die Vorgesetzten erfragen, in welchem Maße und in welchen Situationen die Mitarbeitenden mit dem Thema in Berührung gekommen sind. Dabei ist wichtig, dass die Mitarbeitenden weiterhin für das Thema sensibilisiert werden und Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. die kollegiale Fallbesprechung und eine externe Beratung in Anspruch nehmen können.

### 2.4 Mitarbeiterjahresgespräch

Nach der Probezeit gibt es routiniert einmal im Jahr ein Mitarbeiterjahresgespräch, indem - wie bereits in den Probezeitgesprächen - Bezug zum Kinderschutz genommen wird. Für die Vorgesetzten ist dabei wichtig, einen Eindruck zu gewinnen, wie die persönliche Haltung und die fachliche Auseinandersetzung der\*des Mitarbeitenden mit den Gegebenheiten bzw. Fällen in der Einrichtung erfolgt. Die daraus resultierenden Erkenntnisse helfen dabei, die Bedarfe aus den Einrichtungen zu ermitteln und die Angebote des Vereins dahingehend zu optimieren.

## 3. Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden von Betreute Schulen e.V. sind verpflichtet, sich an den Verhaltenskodex zu halten. Er beschreibt, wie wir mit Kindern arbeiten und umgehen und welche Verhaltensweisen nicht erlaubt sind. Es gibt insgesamt 7 Regeln, die für alle Menschen bei Betreute Schulen gültig sind.

Eine Kurzform des Verhaltenskodex liegt in allen Einrichtungen in Form eines Leporellos vor. Die Langversion ist in diesem Schutzkonzept hinterlegt:



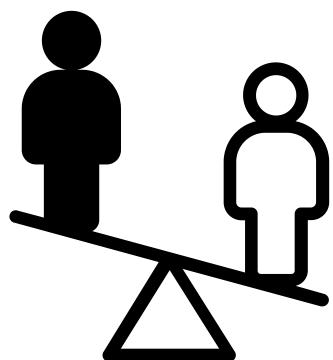
**Ich befinde mich in einer professionellen Rolle. Ich baue vertrauensvolle Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen auf, um diese optimal in ihrer Entwicklung zu begleiten und ein\*e verlässliche\*r Ansprechpartner\*in zu sein.**

Vertrauen erarbeite ich mir, indem ich Kinder ernst nehme, ihnen zuhöre und für sie da bin. Ich benenne gute Gründe für meine Entscheidungen und gehe mit den Kindern ins Gespräch. Ich kann auch mal einen Fehler zugeben. Ich bin zuverlässig und halte mein Wort.

**Mir ist bewusst, dass es ein im System begründetes Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen gibt. Ich nutze dieses Machtgefälle niemals aus, um Kindern gegenüber meine Interessen oder Bedürfnisse durchzusetzen.**

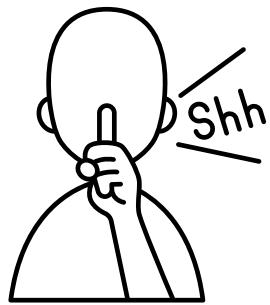
Ein Machtgefälle zeigt sich z.B. in Sätzen wie: „Ich entscheide das hier, weil ich der Erwachsene bin“ oder „Jetzt beeilt euch gefälligst beim Essen – ich muss sonst länger bleiben!“. Wenn es nur um die Bedürfnisse des Erwachsenen geht und nicht um die Bedürfnisse der Kinder, entspricht das nicht den pädagogischen Grundsätzen des Vereins. In der pädagogischen Arbeit müssen die Bedürfnisse von Kinder ernstgenommen und mitgedacht werden. Erwachsene und Kinder sind miteinander im Gespräch und finden gemeinsame Lösungen.

Wie geht es besser? Statt: „Jetzt geht doch mal raus – mir ist das zu laut hier“ könnte die\*der Erwachsene auch sagen: „Mir kommt es gerade sehr laut vor. Kann es sein, dass ihr ein bisschen Bewegung braucht? Wer möchte rausgehen?“





**Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern nachvollziehbar und offen. Als erwachsene Person teile ich keine Geheimnisse mit Kindern.**



Kinder dürfen niemals unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten. Wenn ein Kind mir etwas erzählt und nicht möchte, dass ich es einem anderen sage, muss ich darüber nachdenken, ob ich dem Kind das versprechen kann. Bin ich unsicher, weil das Kind eventuell gefährdet, schwer belastet oder in einer Notsituation ist, spreche ich mit meiner Vorgesetzten darüber. Ich sage dem Kind, warum ich das Geheimnis nicht für mich behalten kann und was als nächstes passiert.

**Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Das bedeutet, dass körperliche Kontakte immer von den Kindern ausgehen und nicht von mir als erwachsener Person. Kinder haben ein Recht auf Selbstbestimmung. Ich achte die Grenzen der Kinder.**

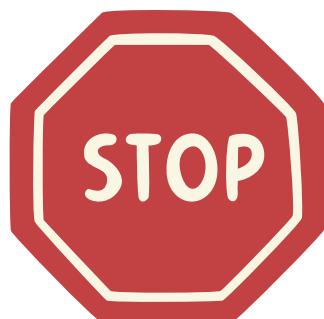
Es geht in der Arbeit niemals um mein eigenes Bedürfnis nach Nähe oder Zuneigung. Für den Umgang mit Kindern gilt: Körperliche Nähe, die mehr ist als eine Umarmung zum Trost oder zur Freude, ist nicht erlaubt. Küssen, streicheln, Kosenamen oder die Bevorzugung von „Lieblingskindern“ haben in der professionellen pädagogischen Arbeit keinen Platz. Insbesondere das Alter der Kinder ist bei meiner Haltung wichtig. Während Erstklässler sicher noch gerne kurz kuscheln oder meine Umarmung brauchen, ist das bei Viertklässlern in der Regel nicht mehr der Fall und ich finde andere Wege, um mit den Kindern im Kontakt zu bleiben (z.B. ein ruhiges Gespräch, Mut machende Worte...).





**Ich löse Konflikte gewaltfrei und sorge für ein friedliches Miteinander. Ich verzichte auf abwertendes Verhalten – sowohl in meiner Sprache als auch in meinen Handlungen und Gesten.**

Beispiele für abwertendes Verhalten sind: „Dafür bist du viel zu dumm.“, Augenrollen vor dem Kind, „Das kann die Paula aber viel besser als du...“, Seufzen, wenn ein Kind eine Frage stellt, „Wie oft habe ich dir das schon erklärt????“. „Iss‘ du erstmal deinen Teller leer – dann reden wir weiter!“, „Was du bei deiner Mutter darfst, ist mir egal – hier gelten meine Regeln!“.

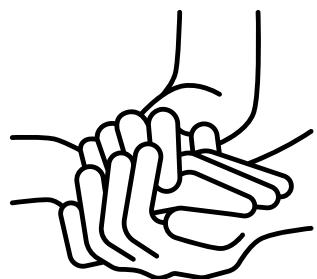


**Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, damit Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt geschützt werden. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttäiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.**

Wenn ich eine Situation zwischen Kindern oder zwischen einem Erwachsenen und einem Kind beobachte, die mir Bauchschmerzen bereitet, bespreche ich dies sofort mit meiner\*meinem Vorgesetzten. Es geht dabei nicht um „petzen“ oder darum, jemanden zu beschuldigen, sondern darum, die Situation im Sinne der Kinder aufzuklären.

**Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme, um Fehler zu vermeiden.**

Es gibt im Alltag eine Menge herausfordernde Situationen und es ist normal, nicht für jedes Problem eine Lösung zu haben. Ich darf mich immer an Kolleginnen und Kollegen wenden und um Unterstützung bitten, damit es mir in meiner Arbeit und den mir anvertrauten Kindern gut geht.





## 4. Schulungskonzept

Kinderschutz im Verein Betreute Schulen kann nur gelingen, wenn es vor Ort in den Einrichtungen handlungsfähige Mitarbeitende gibt, die einen professionellen Blick auf Kinder und deren Bedürfnisse haben.

Das Ziel des Schulungskonzeptes ist, dass alle Mitarbeitenden ihrer Funktion entsprechend geschult sind, ihren Verantwortungsbereich kennen und über Handwerkszeug im Bereich Kinderschutz verfügen. Dazu hält der Verein verschiedene Schulungssettings vor.

### 4.1 Basisschulung für alle Einrichtungsteams

Im Schuljahr 2023/2024 erhalten alle Teams in den Offenen Ganztagschulen und in der Sekundarstufe I eine Basisschulung.

Eine der vereinsinternen, ausgebildeten Kinderschutzfachkräfte führt dazu eine ca. 3-stündige Fortbildung in der jeweiligen Einrichtung durch. Die Bausteine der Schulung sind:

- Was bedeutet Kindeswohlgefährdung?
- Rechtliche Grundlagen
- Formen der Kindeswohlgefährdung
- Verfahrensabläufe
- Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern
- Dokumentation

### 4.2 Basisschulung für neue Mitarbeitende

Ab dem Schuljahr 2024/2025 erhalten alle neu hinzukommenden Mitarbeitenden eine Basisschulung. Es wird regelmäßige Schulungstermine geben, an denen die neuen Mitarbeitenden zeitnah nach ihrem Beschäftigungsbeginn verpflichtend teilnehmen und ihr neu erworbenes Wissen dann in der alltäglichen Arbeit nutzen.



### 4.3 Auffrischungsschulung für alle Mitarbeitenden

Das Thema Kinderschutz und der fachliche Umgang damit muss in den Einrichtungen "leben", weil nur durch einen sensibilisierten und gleichzeitig angstfreien Blick der Erwachsenen Kinderschutz wirklich umgesetzt wird. Deshalb wird es neben den fallunabhängigen Beratungsangeboten und der konkreten §8a-Beratung (siehe Punkt 2.4) regelmäßige Auffrischungsschulungen für die Teams in den Einrichtungen geben.

### 4.4 Schulungen für Einrichtungsleitungen und Schulsozialarbeit

Einrichtungsleitungen obliegt im Kinderschutz eine besondere Verantwortung. Sie müssen das Thema Kinderschutz immer mitdenken, adäquat auf Beobachtungen der Mitarbeitenden eingehen, Prozesse steuern und kompetente Ansprechpartner\*innen sein. Das erfordert ein tiefergehendes Fachwissen sowie die Übernahme einer besonderen Verantwortung. Diesen Erfordernissen kommen der Träger in speziell für die Leitungskräfte konzipierten Schulungen nach, die themenabhängig in regelmäßigen Abständen stattfinden.

Auch für die Schulsozialarbeiter\*innen gibt es eine Schulung, die speziell auf das Arbeitsgebiet abgestimmt ist und die die besonderen Anforderungen berücksichtigt.

### 4.5 Allgemeine Fortbildungen

Im Fortbildungsprogramm bietet Betreute Schulen e.V. für Mitarbeitende, die sich zum Thema Kinderschutz mehr Wissen aneignen wollen, thematisch tiefergehende Fortbildungen an. Diese können freiwillig gewählt und besucht werden und vertiefen Inhalte der Basisschulung.



### 5. Beratungsangebote

#### 5.1 Fallunabhängige Beratung

Die fallunabhängige Beratung ist ein präventives Angebot, um blinde Flecken im pädagogischen Alltag aufzuspüren. Vielleicht machen Mitarbeitende Beobachtungen, die aber noch nicht von besonderer Tragweite sind, aber immer wieder ein „ungutes Bauchgefühl“ entstehen lassen. Um dann niederschwellig über diese Situationen sprechen zu können, gibt es dieses Beratungsformat.

Die Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft findet quartalsmäßig in jeder Einrichtung statt und soll genutzt werden, um über die Kinder zu sprechen, bei denen Handlungsklarheit besteht. Auch wenn noch keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, kann sie Sicherheit geben, ob bereits präventive Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Die fallunabhängige Beratung ermöglicht es, intensiver über Kinder zu sprechen, zu hinterfragen, was im Alltag unterstützend angeboten oder auch individuell gefördert werden kann.

#### 5.2 Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a

Die § 8a-Beratung kann und muss jederzeit bei Bedarf angefordert werden. Sobald in einer Einrichtung Verdachtsmomente für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, meldet sich die Einrichtungsleitung bei ihrer zuständigen Kinderschutzfachkraft.

Telefonisch sollen mit der Kinderschutzfachkraft bereits erste Informationen ausgetauscht werden, damit diese gemeinsam mit der Einrichtungsleitung überlegen kann, welche Personen am Beratungsgespräch teilnehmen müssen und auch, welche wichtigen Informationen im Vorfeld in Erfahrung gebracht werden müssen, damit eine Beratung auf Basis umfassender Informationen stattfinden kann.



Im Beratungsgespräch tragen alle mit dem Kind in Beziehung stehenden Personen ihre Beobachtungen und Einschätzungen zusammen. Dafür nimmt sich die Kinderschutzfachkraft viel Zeit, um wirklich jede Perspektive der Situation zu beleuchten.

Es wird eine Bewertung der Situation vorgenommen und im nächsten Schritt überlegt, welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Ebenso wird eine fallverantwortliche Person festgelegt, die sich zuverlässig um alle vereinbarten Schritte kümmert und die für alle Beteiligten Ansprechpartner\*in ist. Bei ihr laufen von nun an alle Informationen zusammen.

Die Kinderschutzfachkraft steht während des gesamten Prozesses beratend zur Seite und begleitet die Einrichtungen bis die Kindeswohlgefährdung abgewandt ist. Während des Prozesses erfolgt immer wieder ein gemeinsamer Austausch, um zu reflektieren, was zwischenzeitlich passiert ist, und um ggf. eine Neubewertung vorzunehmen.





## 6. Risiko- und Potentialanalyse

Durch die Risikoanalyse soll die Ausgangslage einer Einrichtung erfasst werden. Im Rahmen der Auseinandersetzung und Sensibilisierung mit dem pädagogischen Arbeitsumfeld können mögliche örtliche sowie bauliche Risiken, Gefahrenpotentiale oder Gelegenheitsstrukturen eventueller Täter\*innen erkannt werden. Die Risikoanalyse ist Grundlage für die weiteren Maßnahmen und Entwicklungsprozesse, die im Rahmen des Schutzkonzeptes festgelegt werden müssen.

Die Risikoanalyse findet einrichtungsindividuell statt. Die Einrichtung soll aus dem Blickwinkel der Täter\*innen betrachtet werden und im Hinblick auf räumliche Gegebenheiten (z.B. dunkle Flure, uneinsichtige Ecken), aber auch auf Haltungen von Mitarbeitenden und Konzeptionen überprüft werden. Um alle Seiten richtig zu betrachten, kann es hilfreich sein, sich mit dem Wissen über Täterstrategien (siehe Wissensbausteine/Anhang) auseinanderzusetzen.

Um zu erfahren, welche Gegebenheiten vor Ort Unwohlsein oder Ängste bei den Kindern auslösen, sollten alle, die sich in einer Einrichtung bewegen, an der Risikoanalyse beteiligt werden. Dazu gehören natürlich die Kinder, aber auch die Eltern, Mitarbeitende, usw. Möglichkeiten der praktischen Umsetzung sind:

- ✿ Bewertungsverfahren durch Ampel, Bepunktung etc.
- ✿ Begehungen der Räumlichkeiten und des Geländes
- ✿ Fotostreifzüge / Videodreh
- ✿ Collagen mit Wohlfühlorten und Orten des Unwohlseins
- ✿ Befragungen und Interviews

Neben der Risikoanalyse ist es ebenso wichtig, die bereits bestehenden präventiven Strukturen zu betrachten. Keine Einrichtung fängt bei Null an. Vorhandenes soll nicht übersehen werden. Überall existieren bereits Haltungen, Regeln oder auch Angebote, die im Alltag fest installiert sind und die zum präventiven Schutz der Kinder beitragen. Diese zu erkennen und aufzuzeigen, ist Teil der Potentialanalyse.



### 6.1 Rechte von Kindern

Kinder benötigen eigene und speziell auf die kindliche Lebensphase zugeschnittene Rechte. Es ist der Auftrag der Erwachsenen Kinder zu befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten ist ein wichtiger Aspekt präventiver Arbeit. Kinder müssen über ihre Rechte informiert werden, um sie zu kennen und sie einfordern zu können. Sie müssen ein Verständnis dafür und die Kompetenz entwickeln, Unrecht zu erkennen und einzuordnen. Das ist etwas, was die Mitarbeitenden in den Einrichtungen mit den Kindern bearbeiten müssen.

Die Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt alters- und zielgruppenspezifisch.

Grundlage ist die UN-Kinderrechtskonvention.



Es gibt zahlreiche Arbeitsmaterialien und Vorlagen zu diesem Thema. Besonders empfehlenswert ist die Darstellung des Kinderschutzbundes Landesverband NRW „Acht Schutzengel für deine Rechte“.

Im „Schutzengel-Leporello“ sind die Rechte der Kinder leicht verständlich dargestellt und umschrieben, so dass auch jüngere Kinder die Botschaften gut verstehen können. Dazu gibt es eine Handreichung für Erwachsene.



### 6.2 Präventionsangebote für Kinder

Prävention bedeutet, einen Schritt voraus zu sein. Präventionsangebote im schulischen Kontext sollen Kinder und Jugendliche in folgenden Kompetenzen stärken:



Viele dieser Fähigkeiten lernen Kinder im OGS-Alltag „nebenbei“ im Spiel, in Projekten oder beim gemeinsamen Mittagessen. Ergänzt werden können die alltäglichen Lernsituationen durch spezielle Präventionsangebote wie z.B. einer Resilienz-AG, Selbstbehauptungskursen o.ä.

Es können auch externe Anbieter oder Fachstellen eingesetzt werden, die eigene Konzepte und Materialien zur Unterstützung gezielter Themen anbieten und diese z.B. in Projekten mit den Kindern bearbeiten.



### 6.3 Risiko- und Schutzfaktoren sowie die besondere Rolle von Eltern

In der Lebenswelt jedes Kindes gibt es Faktoren, die seine Entwicklung fördern und begünstigen und auch Faktoren, die eher schädlich sind und einen negativen Einfluss auf das Kind haben.

Wenn Teams im Kinderschutz einschätzen müssen, ob ein Kind gefährdet ist, schauen sie sich immer die sogenannten **Risikofaktoren** an. Je mehr Risikofaktoren im Leben eines Kindes vorhanden sind und je stärker diese ausgeprägt sind, desto wahrscheinlicher brauchen das Kind und seine Familie Unterstützung.

Die Hauprisikofaktoren im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung sind:

- andauernde schwere Krisen in der Familie
- wirtschaftliche Armut der Familie (Geld, Wohnraum)
- wenig soziale Kontakte und ein fehlendes soziales Netzwerk
- Kriminalität und/oder Drogenproblematik
- psychische und/oder physische Erkrankung eines Elternteils

Diese Risikofaktoren können (nicht müssen!) negative Auswirkungen auf die Entwicklung eines Kindes haben.

Bei den meisten Kindern gibt es aber auch sogenannte **Schutzfaktoren**, die die Risikofaktoren abmildern und einen Ausgleich darstellen. Diese Schutzfaktoren werden bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung immer mit betrachtet.

Schutzfaktoren sind z.B.

- eine sichere Bindung an eine Bezugsperson (z.B. Großeltern)
- ein wohlwollendes Erziehungsverhalten, das gleichzeitig liebevoll und strukturgebend ist und die Bedürfnisse des Kindes beachtet
- ein soziales Netzwerk (z.B. Nachbarschaft, Verwandtschaft, Verein)
- die Fähigkeit von Erwachsenen, sich Hilfe zu holen, Rat anzunehmen

Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten haben eine zentrale Rolle im Leben eines Kindes und eine besondere Verantwortung dafür, dass ein Kind gesund aufwachsen und sich körperlich und seelisch gesund entwickeln kann. Deshalb sind Eltern ein unverzichtbarer Partner in der pädagogischen Arbeit. Insbesondere in Kindeswohlfällen müssen sie im Rahmen ihrer Lebenswelt einbezogen und beraten werden.

**Ohne die Eltern geht es nicht!**



### 7. Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten

#### 7.1 Partizipativer Kinderschutz bei Betreute Schulen e.V.

Kinderschutz wird in den Einrichtungen in Trägerschaft von Betreute Schulen e.V. nicht nur von Erwachsenen gesteuert und gelebt. Auch Kinder müssen das Recht und die Gelegenheit haben, sich aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu beteiligen.

Dafür braucht es zunächst die Erkenntnis von Erwachsenen, dass die Ideen, Meinungen und Bedürfnisse von Kindern einen unverzichtbaren Wert haben und wichtig sind für die gemeinsame Entwicklung. In einem weiteren Schritt braucht es Strukturen, die Kindern eine Mitgestaltung ermöglichen.

Immer, wenn Kinder sich gehört fühlen und es eine vertrauensvolle Bindung zu den Erwachsenen gibt, sind Kinder auch bereit mitzugestalten, mitzuentscheiden und ihre Bedürfnisse zu äußern. Mit Blick auf das Thema Kinderschutz können diese Fähigkeiten entscheidend sein, denn manchmal sind Notsituationen von Kindern nicht auf den ersten Blick sichtbar, sondern brauchen die direkte Kommunikation vom Kind zum Erwachsenen.

Jede Einrichtung stellt durch geeignete Formen der Mitbestimmung sicher, dass das Recht der Kinder auf Partizipation gelebt wird. Der gesamte Verein lebt nach einem partizipativen Ansatz, der Mitgestaltungsmöglichkeiten für alle beinhaltet. Über die Geschäftsstelle, den Qualitätszirkel, unsere Leiterrunden, Gruppenleitertage und die Kommunikationsstrukturen in den Einrichtungen wird der Raum für Mitgestaltung und neue Ideen geöffnet.

Weitere Inhalte zum Thema Rechte von Kindern finden sich in Punkt 6.1.



### 7.2 Beschwerdemöglichkeiten

Betreute Schulen e.V. vertritt die Haltung, dass Beschwerden und kritische Rückmeldungen grundsätzlich willkommen sind und als Chance zur kritischen Auseinandersetzung genutzt werden. Aus der Auseinandersetzung ergibt sich immer die Chance einer Verbesserung oder Weiterentwicklung.

Im Kinderschutz ist es besonders wichtig, dass es sichere Orte gibt, an denen Kinder oder Erwachsene Sorgen, Beobachtungen oder Vorfälle anbringen können.

### 7.3 Kinder

Es gehört zum pädagogischen Selbstverständnis, dass Anregungen und Beschwerden von Kindern ernstgenommen und bearbeitet werden. Im Bereich Kinderschutz ist dies besonders wichtig und sensibel, denn Kinder könnten in der Einrichtung eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder andere Formen der Gewalt erfahren haben.

Handelt es sich um eine Form der Gewalt unter Kindern, wird das Thema von der Einrichtungsleitung gemeinsam mit den Mitarbeitenden pädagogisch aufgearbeitet.

Zur Beratung stehen auch an dieser Stelle die zuständigen Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung.

Sollte der Verdacht im Raum stehen, dass sich ein Erwachsener einem Kind oder mehreren Kindern gegenüber gewalttätig / grenzverletzend verhalten hat, greift die Prozessbeschreibung unter Punkt 9.3.

Liebe Kinder,  
bitte sprecht mit uns.  
Wir nehmen euch  
ernst!

Es gibt in jeder Einrichtung Möglichkeiten des Feedbacks für Kinder. Diese Möglichkeiten werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und müssen allen Kindern bekannt sein.



## 7.4 Eltern

Eltern geben dem Verein Betreute Schulen und allen darin Tätigen mit der Anmeldung ihres Kindes in der OGS oder Übermittagsbetreuung einen Vertrauensvorschuss. Sie erwarten, dass ihr Kind pädagogisch gut begleitet wird und es bei uns einen sicheren Ort vorfindet.

Wenn Eltern Rückmeldungen, Beschwerden, Anregungen haben, wenden sie sich in einem ersten Schritt an die jeweilige Einrichtungsleitung. Die Kontaktmöglichkeiten finden sich auf unserer Homepage. In einem gemeinsamen Gespräch werden die Anliegen der Eltern besprochen.

Die Fachbereichsleitung wird hierüber informiert.

Die Einrichtungsleitung hat die Verantwortung für weitere Schritte und macht dies den Eltern gegenüber in angemessener Form transparent. Für weitere klärende Gespräche steht die Fachbereichsleitung zur Verfügung.

Liebe Eltern,  
ihr dürft  
mitreden!

## 7.5 Mitarbeitende

Haben Mitarbeitende eine Situation unter Kindern, unter Erwachsenen oder zwischen einem Kind und einem Erwachsenen beobachtet, die für sie eine Form der Gewalt, des Übergriffs oder des unangemessenen Verhaltens darstellt, besprechen sie dies vertrauenvoll mit der Einrichtungsleitung. Auch auf den ersten Blick „harmlose“ Situationen wie z.B. eine sexistische Äußerung, eine Berühring oder eine unangemessene Reaktion sind nicht in Ordnung und müssen besprochen werden. Dies erfordert viel Mut und ist trotzdem unbedingt notwendig, um die Lebenswelt der Kinder und Erwachsenen zu verbessern. Die Einrichtungsleitung sorgt auch hier dafür, dass weitere angemessene Schritte erfolgen und zieht die Fachbereichsleitung hinzu.

Hinsehen  
statt  
wegsehen



### 7.6 Personen aus der Schulgemeinschaft

Beschwerdemöglichkeiten für Personen aus der Schulgemeinschaft sind in den jeweiligen, individuellen Schutzkonzepten der Schulstandorte hinterlegt.



### 7.7 Externe Personen

Auf unserer Homepage [www.awo-betreuteschulen.de](http://www.awo-betreuteschulen.de) gibt es eine Möglichkeit, sich direkt beim Träger mit Vorschlägen, Beobachtungen, Hinweisen oder Beschwerden zu melden. Jede Meldung wird angemessen bearbeitet und als Chance zur Verbesserung gesehen.



### 8. Fehlverhalten von Mitarbeitenden

Wenn ein Kind die OGS besucht, geben die Eltern dieses vertrauensvoll in die Hände der Mitarbeitenden. Selbstverständlich gehen sie davon aus, dass es den Kindern gut gehen wird, für ihre Entwicklung alles getan wird und die Kinder sich entsprechend ihrer Stärken und Fähigkeiten weiterentwickeln werden. Eltern wünschen sich Förderung an Stellen, an denen die Kinder etwas mehr Hilfe oder Einfühlungsvermögen benötigen. Es kann im pädagogischen Alltag vorkommen, dass Mitarbeitende sich Kindern gegenüber falsch verhalten, grenzverletzend oder übergriffig sind. Ein solches Verhalten kann gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder haben und die Beziehung zu ihnen nachhaltig stören. Dabei kann es zu ganz unterschiedlichen Formen und Ausprägungen kommen, die wir an dieser Stelle nur benennen und im Teil II des Konzeptes als Wissensbausteine näher erläutern:

Beschämung und Entwürdigung

ständiges Vergleichen mit anderen Kindern

Bevorzugung von Lieblingskindern

Körperliche Übergriffe

Zwang zum Essen

Diskriminierung

sexuell übergriffiges Verhalten

Ignorieren von Übergriffen unter Kindern

ungenügende Nähe-Distanz-Regulation



### **8.1 Verdacht auf übergriffiges Verhalten durch eine\*n Mitarbeitende\*n**

Jedem Verdacht eines solchen Fehlverhaltens ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Dazu gibt es im Verein Betreute Schulen ein Verfahrensschema, das genau die einzuleitenden Schritte und die jeweils verantwortlichen Personen beschreibt. Dieses Verfahrensschema ist in jedem Fall verbindlich. Jede\*r nimmt dabei die im Verfahrensschema festgelegte Verantwortung wahr.

Solange der Verdacht nicht bestätigt ist, gilt jedoch immer die Unschuldsvermutung.

#### **Fall: Der Verdacht bestätigt sich**

Neben den in der Prozessbeschreibung 9.3 festgelegten Schritten und Konsequenzen braucht es in der betroffenen Einrichtung während des Prozesses eine Begleitung und nach dem Prozess eine Aufarbeitung. Der Aufarbeitungsprozess eröffnet die Möglichkeit

- abzuklären, ob allen unmittelbar oder mittelbar Betroffenen die notwendige Hilfe, Unterstützung und externe Beratung angeboten und vermittelt wurde,
- zu untersuchen, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und / oder Missbrauch kommen konnte,
- das Schutzkonzept der Einrichtung unter der Beteiligung von Kindern weiterzuentwickeln,
- Sorge dafür zu tragen, dass das Vertrauen zwischen allen Betroffenen und Beteiligten wiederhergestellt werden kann und sie sich in der Einrichtung wieder wohl fühlen können.

Der Aufarbeitungsprozess ist als längerfristige Maßnahme angelegt und wird von einer Kinderschutzfachkraft bzw. weiteren angemessenen Ressourcen begleitet.



### 8.2 Aufarbeitung und Rehabilitation

Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt und der Träger muss alles Mögliche tun, um die betroffene Person, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt war, konsequent zu rehabilitieren. Denn gerade ein ausgesprochener, nicht bestätigter Verdacht ist mit einer hohen Emotionalität und psychischen Belastung für die\*den Betroffenen und alle Beteiligten verbunden. Es braucht eine intensive Begleitung der\*des Betroffenen mit dem Ziel, dass der\*die Betroffenen wieder arbeitsfähig ist und die Zusammenarbeit im Team vertrauensvoll fortgesetzt werden kann.

Weiterhin muss eine Nachbereitung im Team, ggf. gegenüber Eltern und anderen Beteiligten erfolgen.

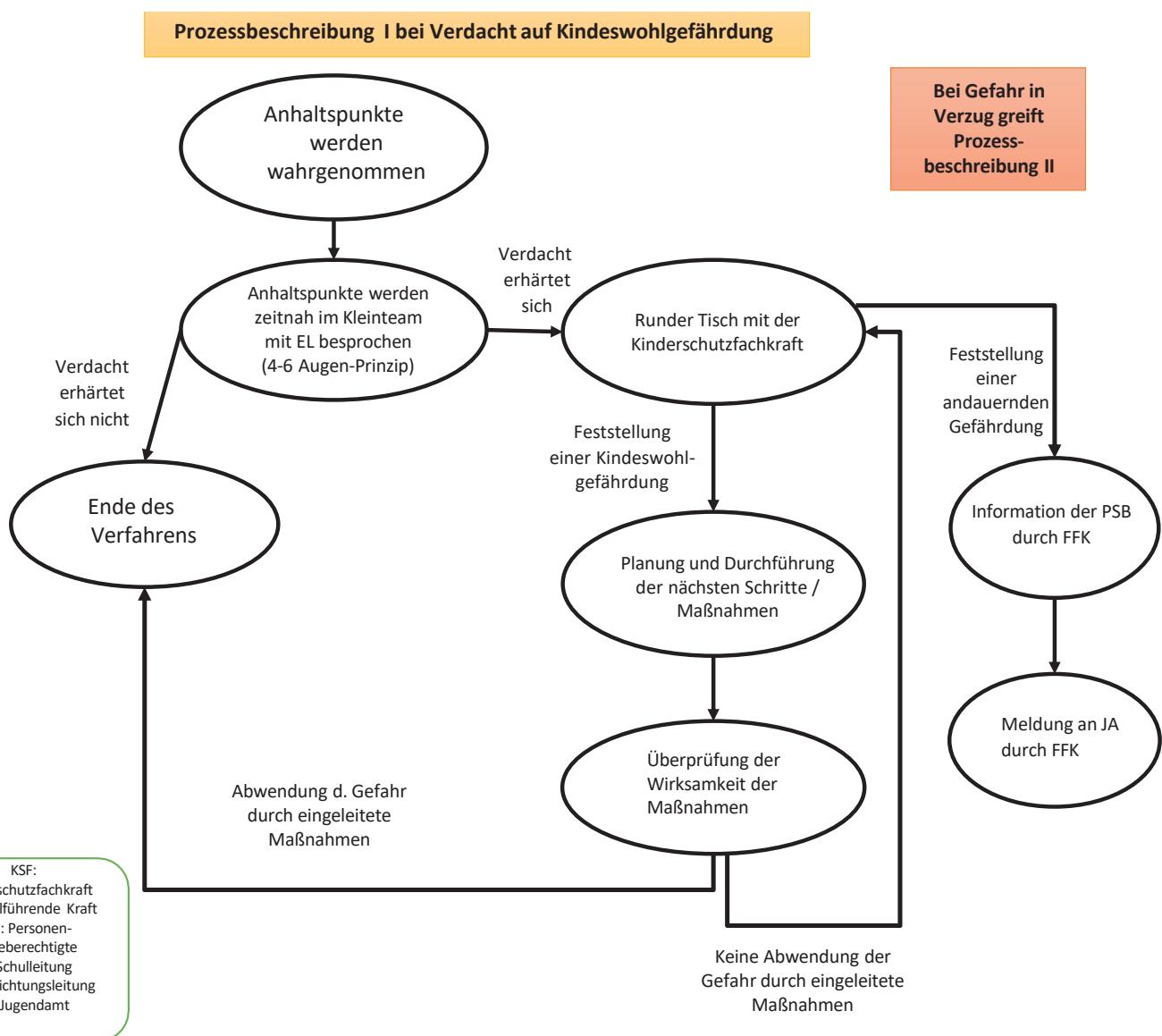
Alle Handlungsschritte und Informationen, vor allem nach außen, bespricht die Einrichtungsleitung im Vorfeld mit der verantwortlichen Stelle des Trägers und begibt dann mit den weiteren Schritten. Der Träger informiert das Team über das Rehabilitationsverfahren. Dabei wird der Verdacht gegenüber der/dem Betroffenen eindeutig ausgeräumt und der Datenschutz findet Anwendung.

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden sorgfältig dokumentiert. Die Dokumentation wird in der Personalakte aufbewahrt – NICHT in der Einrichtung.



## 9. Prozessbeschreibungen

### 9.1 Prozessbeschreibung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

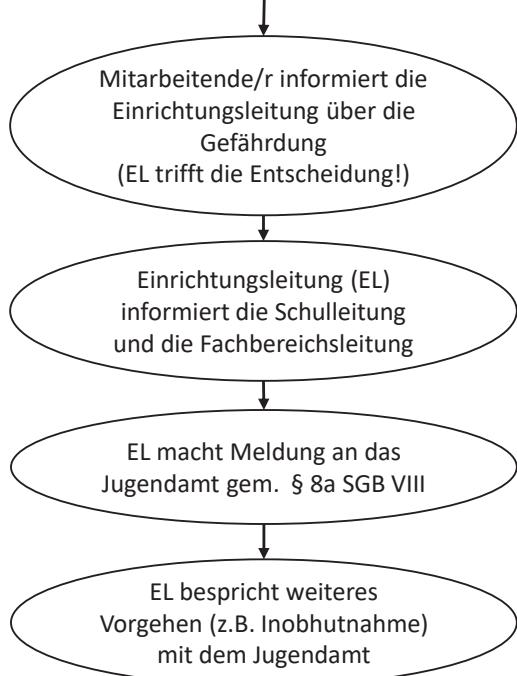




## 9.2 Prozessbeschreibung bei Gefahr im Verzug

### Prozessbeschreibung II bei Gefahr in Verzug

Es liegt ein Fall mit akuter und unmittelbarer Gefahr für das Kindeswohl vor.



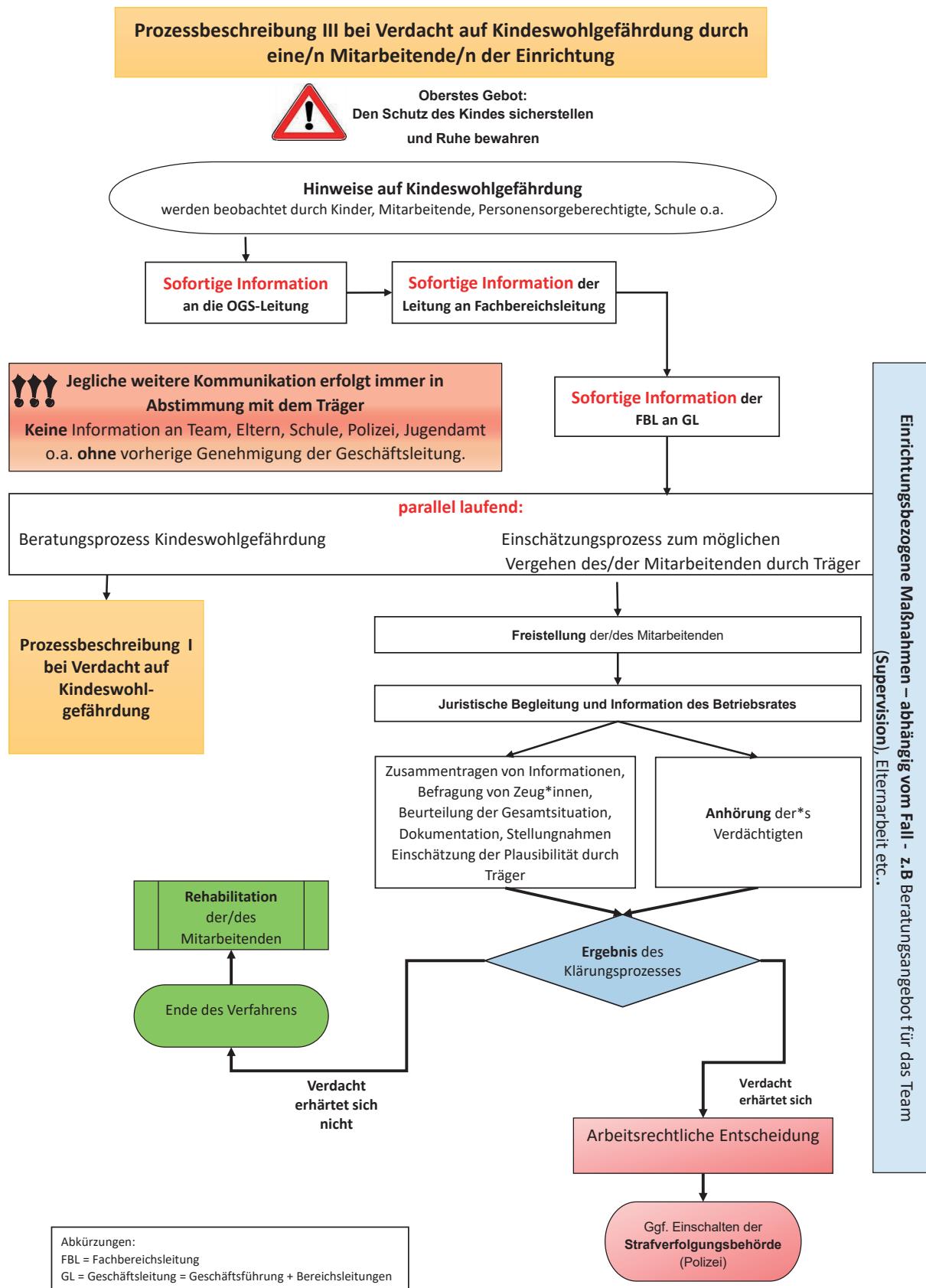
#### Akute Gefahr:

- Gefahr für Leib und Leben des Kindes  
(z.B. bei erwarteter massiver Gewalteinwirkung durch die Personensorgeberechtigte oder bei offensichtlichen körperlichen Verletzungen ohne plausible Erklärung oder wenn das Kind selbst um Inobhutnahme bittet)
  - Ein „Nicht-handeln“ hätte schwerwiegende Folgen für das Kind
- > Es **muss** sofort gehandelt werden



## 9.3 Prozessbeschreibung beim Verdacht eines Fehlverhaltens durch Mitarbeitende

Dokumentation Dokumentation Dokumentation Dokumentation Dokumentation





## IMPRESSUM

Betreute Schulen e.V.  
Korporatives Mitgliedes des Kreisverbandes  
AWO Bonn / Rhein-Sieg

Schumannstr. 8  
53721 Siegburg  
[info@awo-betreuteschulen.de](mailto:info@awo-betreuteschulen.de)

Web: [www.awo-betreuteschulen.de](http://www.awo-betreuteschulen.de)

Redaktion:  
Arbeitskreis Kinderschutz Betreute Schulen e.V.

Verantwortlich:  
Silke Löwenbrück, Bereichsleitung Pädagogik  
Mail: [silke.loewenbrueck@awo-betreuteschulen.de](mailto:silke.loewenbrueck@awo-betreuteschulen.de)

Design:  
Arbeitskreis Kinderschutz Betreute Schulen e.V.

Illustrationen und Schaubilder:  
Arbeitskreis Kinderschutz Betreute Schulen e.V.  
Illustration Titelbild: Agentur Gathmann und Freunde, Essen

Erscheinungsjahr: 1. Auflage 2024